

Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis

Empfehlungen für den Nachweis der praktischen
Pflegeausbildung nach § 60 Abs. 5 Pflegeberufe-
Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV

Bundesinstitut für Berufsbildung

Bonn, Dezember 2019

Inhalt

Einleitung	3
Grundlagen und Intentionen des Ausbildungsnachweises	3
Aufbau des Musterentwurfs	4
Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente	6
Ausbildungsnachweis.....	11
Übersicht der Praxiseinsätze	12
Einführung in die Praxiseinsätze	14
Einsätze in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung	14
Fortsetzung der generalistischen Ausbildung	16
Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	18
Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Altenpfleger/-in	20
Einsatznachweis	22
Erstgespräch	23
Zwischengespräch.....	24
Abschlussgespräch	25
Arbeits- und Lernaufgaben.....	26
Praxisanleitung.....	27
Praxisbegleitung	28
Zwischenprüfung.....	29
Nachtdienste.....	30

Einleitung

Grundlagen und Intentionen des Ausbildungsnachweises

Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis wurde auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) entwickelt, um den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung eine geeignete Vorlage für die Entwicklung eigener Ausbildungsnachweise zu geben. Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis ist als Empfehlung zu verstehen. Er wird als offenes Dokument zur Verfügung gestellt und kann den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Der Ausbildungsnachweis wird von den Auszubildenden geführt. Er dient dazu, den Verlauf und den Fortschritt der Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für die Beteiligten – Auszubildende Lehrende und Praxisanleitende¹ – sichtbar und nachvollziehbar zu machen und ist wie ein Lernportfolio gestaltet. Er dient dem Ziel, die Auszubildenden zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung sowie ihre persönliche Kompetenzentwicklung anzuhalten.

Der Ausbildungsplan – die Grundlage für die praktische Ausbildung – wird vom Träger der praktischen Ausbildung unter Einbeziehung der Pflegeschule erstellt und verantwortet.² Er korrespondiert mit dem schulinternen Curriculum, auf dessen Grundlage die theoretische Ausbildung erfolgt. Die Pflegeschule hat die Aufgabe, anhand des Ausbildungsnachweises zu prüfen, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.³ Der Ausbildungsnachweis ist so gestaltet, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen.⁴ Es wird empfohlen, sich den Ausbildungsnachweis von den Auszubildenden im Rahmen der Praxisbegleitung gemäß § 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie nach beendetem Praxiseinsatz in der Schule vorlegen zu lassen.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu führen, wozu sie von den Praxisanleitenden angehalten und unterstützt werden⁵. Dazu gehört, die freien Felder der Nachweisdokumente auszufüllen bzw. an gegebener Stelle ausfüllen zu lassen und dafür

¹Mit Lehrenden sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeschulen gemeint. Praxisanleitende umfassen die für die Praxisanleitung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausbildenden Einrichtungen.

² vgl. §§ 6, 8 und 10 PflBG

³ vgl. § 10 Abs. 2 PflBG

⁴ vgl. § 3 Abs. 5 PflAPrV

⁵ vgl. § 17 PflBG

Sorge zu tragen, dass sie unterschrieben sind. Das Führen des Ausbildungsnachweises sollte als Bestandteil der praktischen Ausbildung zeitnah und am Arbeitsplatz geschehen, dabei wird empfohlen, ihn mindestens wöchentlich zu aktualisieren. Die Auszubildenden sind außerdem dazu angehalten, mit den Dokumenten sorgsam umzugehen, um zu gewährleisten, dass am Ende der Ausbildung ein vollständig ausgefüllter Ausbildungsnachweis vorliegt. Der ordnungsgemäß schriftlich geführte Ausbildungsnachweis ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.⁶

Einzelne Seiten des Ausbildungsnachweises müssen von den Auszubildenden, den Praxisanleitenden und/oder den Lehrenden unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden soll deren gesetzliche Vertretung in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese durch ihre Unterschrift auf den **Einsatznachweisen** bestätigen.

Aufbau des Musterentwurfs

Der Musterentwurf besteht aus Vorlagen für den Nachweis der Praxiseinsätze, die individuell so zusammengestellt werden können, dass der Ausbildungsverlauf chronologisch abgebildet wird.

- **Deckblatt**

Auf dem Deckblatt werden Angaben zur/zum Auszubildenden, zum Träger der praktischen Ausbildung und zur Pflegeschule mit den jeweils verantwortlichen Kontaktpersonen gemacht. Ebenso wird der Vertiefungseinsatz angegeben, der im Ausbildungsvertrag festgelegt wurde und von dem abhängt, ob die/der Auszubildende vom Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz Gebrauch machen kann. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in dem bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden.

Sofern vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, ist auf dem Deckblatt ersichtlich, welche Ausrichtung die Ausbildung im letzten Drittel hat. Die nachfolgenden Einsätze sind in diesen Fällen in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen bzw. in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchzuführen.⁷

⁶ vgl. § 11 Abs. 2 PflAPrV

⁷ vgl. § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 PflBG

- **Übersicht der Praxiseinsätze**

Die tabellarische Übersicht gibt den Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3 Pflegeberufegesetz und § 3 Abs. 3 Pflegeberuferechtsverordnung wieder und wird vom Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung ausgefüllt. Es wird empfohlen, die Einsätze in der tabellarischen Übersicht durchzunummerieren, und die jeweilige Einsatznummer in den **Nachweisdokumenten** anzugeben. So kann eine eindeutige Zuordnung der Nachweise zu den Einsätzen gewährleistet werden.

- **Einführung in die Praxiseinsätze**

Die Einführung gibt einen Überblick über den jeweiligen Einsatz im Verlauf der Ausbildung und macht Angaben zu den Inhalten, zum Niveau der praktischen Aufgaben und zum Kompetenzerwerb in Anlehnung an den empfehlenden Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz. Es sind außerdem die Bezeichnung des Einsatzes und dessen Dauer nach Anlage 7 der Pflegeberuferechtsverordnung angegeben. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die in diesem Musterentwurf eher allgemein gehaltenen Angaben noch um Inhalte aus dem Ausbildungsplan ergänzen. Für den chronologischen Aufbau des Ausbildungsnachweises wird empfohlen, die jeweils zugehörigen einführenden Texte den einzelnen Einsatznachweisen voranzustellen.

- **Nachweisdokumente**

In der Reihenfolge der **Übersicht der Praxiseinsätze** sollen die nachfolgenden **Nachweisdokumente** für jeden einzelnen Einsatz angelegt und ausgefüllt werden. Sofern die vertraglich vorgesehenen Einsätze auf verschiedene Einrichtungen oder Fachbereiche aufgeteilt werden, ist jeder Abschnitt einzeln zu dokumentieren. Die Formblätter liegen als lose Blätter vor, sind für alle Einsätze gleichermaßen verwendbar und müssen stets den Auszubildenden und den Einsätzen zuzuordnen sein. Daher sollte in der Kopfzeile die Nummer des Einsatzes, wie in der **Übersicht der Praxiseinsätze** angegeben, und der Name der/des Auszubildenden eingetragen werden.

Es wird empfohlen, über die in der Anlage 7 der Pflegeberuferechtsverordnung aufgeführten Einsätze hinaus auch die Nachweise weiterer gesetzlich vorgesehener Ausbildungsbestandteile in den Ausbildungsnachweis aufzunehmen. Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis enthält daher auch Vorschläge für den Nachweis der Nachtdienste nach § 1 Abs. 6 Pflegeberuferechtsverordnung und für die Dokumentation der Durchführung des praktischen Teils der Zwischenprüfung nach § 7 Pflegeberuferechtsverordnung.

Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, sofern ein praktischer Teil nach landesrechtlicher Regelung vorgesehen ist. Über den chronologischen Nachweis einzelner Stationen im Ausbildungsverlauf werden so die Lern- und Entwicklungsprozesse sowie der Kompetenzerwerb sichtbar gemacht.

Als Sammlung einzelner Blätter kann der Ausbildungsnachweis zudem um weitere relevante, organisationsspezifische Dokumente, z. B. zum Nachweis der Einweisung in Medizinische Geräte, erweitert werden.

Folgende Dokumente sind für den Nachweis der praktischen Ausbildung im Musterentwurf enthalten:

- **Einsatznachweis**
- **Gesprächsprotokolle**
 - **Erstgespräch**
 - **Zwischengespräch**
 - **Abschlussgespräch**
- **Arbeits- und Lernaufgaben**
- **Praxisanleitung**
- **Praxisbegleitung**
- **Zwischenprüfung**
- **Nachtdienste**

Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente

Die folgenden Nachweisdokumente sollten, sofern nicht anders angegeben, von den Auszubildenden selbstständig, ggf. mit Unterstützung durch Praxisanleitende, ausgefüllt werden.

- **Einsatznachweis**

Hier werden von der Praxiseinrichtung Angaben zum Einsatzort bzw. -bereich sowie zum geplanten und nachgewiesenen Stundenumfang gemacht. Anhand dieser Angaben können die Fehlzeiten berechnet werden, die dann in der qualifizierten Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auszuweisen sind.⁸

⁸ In der praktischen Ausbildung dürfen insgesamt Fehlzeiten von maximal zehn Prozent anfallen; in jedem der Pflichteinsätze dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent nicht überschreiten (vgl. § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV).

- **Gesprächsprotokolle**

Die Gesprächssequenzen, die i. d. R. am Beginn, in der Mitte und am Ende des Einsatzes geführt werden, werden als **Erst-**, **Zwischen-** und **Abschlussgespräch** dokumentiert. Diese Gespräche sollten zwischen den Auszubildenden und den Praxisanleitenden geführt werden. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden darin unterstützt werden, die Gespräche selbst zu dokumentieren. Es sollte ihnen außerdem im Vorfeld ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Gespräche vorzubereiten.

- **Erstgespräch**

Beim **Erstgespräch** wird gemeinsam der Ausbildungsstand reflektiert, hiervon ausgehend werden die Ziele des Praxiseinsatzes – anzubahnde Kompetenzen und persönliche Ziele der Auszubildenden – in Abhängigkeit vom Ausbildungsplan, dem Lernangebot der Einrichtung und den Erwartungen der Auszubildenden festgelegt. Die persönlichen Ziele der Auszubildenden sind umfassend zu verstehen. Sie können neben den fachlich und methodisch orientierten Lernzielen auch solche der Persönlichkeitsentwicklung, der beruflichen Identität oder der Einbindung ins Team bedeuten. Hieraus leiten die Gesprächspartner Arbeits- und Lernaufgaben⁹ ab, die separat im Dokument **Arbeits- und Lernaufgaben** festgehalten werden. Um die Verzahnung mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten, wird im entsprechenden Feld des Gesprächsprotokolls auch dokumentiert, welche Lern- und Arbeitsaufgaben¹⁰, abgeleitet aus dem schuleigenen Curriculum, von Seiten der Pflegeschule für diesen Einsatz vorgesehen sind.

- **Zwischengespräch**

Es wird empfohlen, ein Zwischengespräch nur dann zu führen, wenn der Einsatz mehr als vier Wochen dauert oder wenn ein besonderer Anlass besteht. Im Zwischengespräch, wird auf der Basis der vereinbarten Ziele des Praxiseinsatzes eine Zwischenbilanz gezogen. Davon ausgehend können für die restliche Zeit des Einsatzes die Ziele angepasst und weitere Vereinbarungen getroffen und dokumentiert werden.

- **Abschlussgespräch**

Im Abschlussgespräch wird der Lernfortschritt im Vergleich mit dem Beginn des Einsatzes und den gesetzten Zielen gemeinsam reflektiert. Den Auszubildenden wird hier die Möglichkeit gegeben, ihre persönliche Kompetenzentwicklung auf der Grundlage der im

⁹ Mit Hilfe von **Arbeits- und Lernaufgaben** lernen Auszubildende in Arbeitsprozessen während ihrer praktischen Einsätze durch Beobachten und Handeln. Dieses arbeitsgebundene Lernen findet am Arbeitsplatz in realen Pflegesituationen statt (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

¹⁰ **Lern- und Arbeitsaufgaben** dienen der Theorie-Praxis-Verzahnung und sollten in der Pflegeschule in Absprache mit den Verantwortlichen der Praxiseinsatzbereiche entwickelt werden. Sie werden in der Praxis bearbeitet und ihre Ergebnisse nachfolgend in der Pflegeschule im theoretischen Unterricht aufgegriffen (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

Erstgespräch formulierten anzubahnenen Kompetenzen und persönlichen Ziele festzustellen. Die Auszubildenden erhalten eine qualifizierte Leistungseinschätzung.¹¹ Diese wird erläutert, und sie bekommen Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung. Die Leistungseinschätzung sollte im Ausbildungsnachweis nur zusammengefasst dokumentiert werden.¹²

- **Arbeits- und Lernaufgaben**

Die Liste der Arbeits- und Lernaufgaben wird beim Erstgespräch gemeinsam mit den Praxisanleitenden und den Auszubildenden erstellt und kann ggf. im Rahmen des Zwischengesprächs ergänzt werden. Die Arbeits- und Lernaufgaben orientieren sich am Ausbildungsplan, am Ausbildungsstand der Auszubildenden, und sie richten sich nach dem jeweiligen Einsatzgebiet sowie dessen Lernangebot. Um im Praxiseinsatz alle Kompetenzbereiche ausreichend zu berücksichtigen, sollten möglichst die den Arbeits- und Lernaufgaben zugehörigen Kompetenzschwerpunkte angegeben werden. Die Kompetenzschwerpunkte sind – je nach Ausbildungsjahr und Ausrichtung im letzten Drittel – den Anlagen 1 bis 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu entnehmen.¹³ Die Arbeits- und Lernaufgaben sind als Angebote zur Kompetenzentwicklung zu verstehen. Das heißt, sie werden im Verlauf der Ausbildung anspruchsvoller und bauen aufeinander auf. Dies drückt sich aus über eine Zunahme der Komplexität von zu bewältigenden Pflegesituationen, einen zunehmend höheren Anspruch an die pflegerischen Aufgaben sowie an die Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme durch die Auszubildenden. Entsprechend sollten für jeden Praxiseinsatz die Aufgabenstellungen bzw. Pflegesituationen und die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Handlungsmuster festgelegt werden. Bei sehr komplexen Pflegesituationen muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen und Aufgabenstellungen dennoch im Rahmen einer Erstausbildung bleiben. Hoch anspruchsvolle Aufgaben, die ggf. eine erweiterte Qualifikation erfordern, sollen nicht selbstständig von den Auszubildenden wahrgenommen werden.

¹¹ vgl. § 6 Abs. 2 PflAPrV

¹² Eine differenzierte qualifizierte Leistungseinschätzung für jeden Einsatz erfolgt i. d. R. auf einem gesonderten Dokument, das nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein sollte. Die qualifizierte Leistungseinschätzung bildet die Grundlage für die Benotung in den Jahreszeugnissen nach § 6 PflAPrV.

¹³ **Arbeits- und Lernaufgaben** können dem Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 PflBG mit Bezug zu den Kompetenzschwerpunkten und zum Praxiseinsatz entnommen werden, sofern dieser als Ausbildungsplan vom Träger der praktischen Ausbildung übernommen wird.

- **Praxisanleitung**

Der zeitliche Umfang und die Inhalte der geplanten und strukturierten Praxisanleitung nach § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sollen hier dokumentiert werden. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden dazu angehalten werden, ihre Praxisanleitung selbst zu dokumentieren. Inhaltlich richtet sich die Praxisanleitung nach den mit den Auszubildenden abgestimmten Zielen der Ausbildung auf der Grundlage der vereinbarten Arbeits- und Lernaufgaben sowie der Lern- und Arbeitsaufgaben der Pflegeschule. Im Ausbildungsverlauf werden die Sequenzen der schrittweisen Praxisanleitung anspruchsvoller, der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben steigt und die Pflegesituationen, in denen die Auszubildenden angeleitet werden, komplexer. Die Auszubildenden werden zunehmend in die Lage versetzt, Verantwortung zu übernehmen sowie selbstständig und mit weiteren Mitgliedern eines qualifikationsheterogenen Teams zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus werden die Auszubildenden dazu angeleitet, Menschen mit einem zunehmend höheren Grad an Pflegebedürftigkeit selbstständig zu versorgen und Sicherheit bei den eigenständigen Aufgaben, insbesondere den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Pflegeberufegesetz, im Rahmen des Pflegeprozesses zu gewinnen. Somit lässt sich auch aus dem Nachweis der Praxisanleitung ablesen, wie die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden erfolgt.

Mit der Dokumentation der geplanten und strukturierten Praxisanleitung ist nachzuweisen, dass sie einen Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit hat.¹⁴ Die Inhalte der Anleitungssequenzen werden jeweils mit Handzeichen der Praxisanleitenden versehen und der gesamte Nachweis der Praxisanleitung am Ende des Einsatzes von den Auszubildenden und den verantwortlichen Praxisanleitenden unterschrieben.

- **Praxisbegleitung**

Die Praxisbegleitung nach § 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durch die persönliche Anwesenheit Lehrender der Pflegeschule ist mindestens je einmal pro Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz vorgesehen.¹⁵ Darüber hinaus können Lehrende auch anlassbezogen und in weiteren Einsätzen eine Praxisbegleitung durchführen. Die Praxisbegleitung dient der Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung und insbesondere der fachlichen Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden sowie ggf. der Unterstützung der Praxisanleitenden. Entsprechend unterschiedlich kann sich die Dokumentation gestalten. Das Dokumentationsblatt ist für den Fall eines Beratungsgesprächs mit den Auszubildenden vorgesehen und nur als Vorschlag zu

¹⁴ vgl. § 6 Abs. 3 PflBG

¹⁵ vgl. § 5 PflAPrV

verstehen. Sollte ein anderes Format der Praxisbegleitung vorliegen, kann die Dokumentation auch auf andere Art erfolgen und muss nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden dazu angehalten werden, die Gesprächsinhalte selbst zu dokumentieren.

- **Zwischenprüfung**

Formale Angaben zur Durchführung der Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels können im Ausbildungsnachweis gemacht werden, sofern auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen vorgesehen ist, dass die Zwischenprüfung auch aus einem praktischen Teil besteht.¹⁶ Detaillierte Prüfungsdokumente – Prüfungsprotokolle, Prüfungsergebnisse und die Einschätzung über die Einhaltung des Ausbildungsziels – werden von den Prüfenden erstellt und i. d. R. von der Pflegeschule oder vom Träger der praktischen Ausbildung aufbewahrt. Sie sollten nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein. Um die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden darzulegen und zu unterstützen, können hier aber Empfehlungen und Vereinbarungen zum weiteren Verlauf der Ausbildung auf der Grundlage des Ergebnisses der Zwischenprüfung dokumentiert werden.

- **Nachtdienste**

Nachtdienste müssen nach § 1 Abs. 6 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im Umfang von 80 bis höchstens 120 Stunden unter Aufsicht durch eine ausgebildete Pflegefachperson nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die von der beaufsichtigenden Pflegefachperson unterschriebene Angabe der geleisteten Stunden und des Einsatzortes. Da die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Nachtdienste nicht am Stück und in derselben Einrichtung absolviert werden, ist jeder Block zusammenhängender Nachtdienste gesondert nachzuweisen. Hierfür ist die Vorlage entsprechend oft zu kopieren. Sollte durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz oder Mutterschutzgesetz, die Ausübung des Nachtdienstes nicht oder nur eingeschränkt erlaubt sein, so ist das zu dokumentieren und vom Träger der praktischen Ausbildung zu unterschreiben.

¹⁶ vgl. § 7 PflAPrV

Ausbildungsnachweis

für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann*

Name der/des Auszubildenden
Anschrift
Kurs-Nr.

Träger der praktischen Ausbildung
Pflegeschule

Ausbildungsbeginn	Ausbildungsende lt. Ausbildungsvertrag
Verantwortliche Kontaktperson der Pflegeschule / Kursleitung	
Verantwortliche Kontaktperson des Ausbildungsträgers / Praxisanleitung	

Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes lt. Ausbildungsvertrag

*Nur bei Ausübung des Wahlrechts genehmigte Änderung der Berufsbezeichnung nach §§ 58 - 60 PflBG	
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung (nach § 59 Abs. 2 PflBG)	
<input type="checkbox"/> Altenpflegerin/Altenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen / allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nach § 59 Abs. 3 PflBG)	
Ausübung des Wahlrechtes am	_____ (Datum)
Anpassung des Ausbildungsvertrages nach § 59 Abs. 5 PflBG am	_____ (Datum)

Einsatz-Nr.: _____ Name der/des Auszubildenden _____

Praxisanleitung			
Datum	Std.	Lerngegenstand/Lernsituation	Hz.
<i>Stunden gesamt:</i>			

Durch die nachfolgende Unterschrift werden die praktischen Anleitungssequenzen bestätigt.

Praxisanleiter/-in
Datum / Unterschrift

Auszubildende/r
Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Praxisbegleitung	
Die Praxisbegleitung erfolgte am _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/>	Auszubildende/-r
<input type="checkbox"/>	Praxisanleiter/-in (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Lehrende/-r der Pflegeschule (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Andere (Name / Funktion): _____
Anlass der Praxisbegleitung	
<input type="checkbox"/>	Lernberatung
<input type="checkbox"/>	Übung / Prüfungsvorbereitung
<input type="checkbox"/>	Anderer Anlass: _____
Dokumentation der Praxisbegleitung	
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz.	
Weitere Themen / Gesprächsverlauf – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben; ggf. Thema der praktischen Übung / Prüfungsvorbereitung.	
Ergebnis und weitere Vereinbarungen	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende/-r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Name der/des Auszubildenden _____

Zwischenprüfung	
Einrichtung	
Die Zwischenprüfung erfolgte am _____	
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Andere Einrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> Stationäre Pflege <input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> Wohnbereich: _____ <input type="checkbox"/> Station: _____ Fachrichtung: _____	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Langzeitpflege
Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Zwischenprüfung	
Empfehlungen und Vereinbarungen für das letzte Drittel der praktischen Ausbildung.	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende/-r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Name der/des Auszubildenden _____

Nachtdienste	
Einrichtung	
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Andere Einrichtung:	
<input type="checkbox"/> Stationäre Pflege <input type="checkbox"/> Akutpflege Wohnbereich: _____ Station: _____ Fachrichtung: _____	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Langzeitpflege
Nachtdienst vom _____ bis _____ Stunden _____	
Datum / Unterschrift (Einrichtung) _____	

<p>Nachtdienste konnten nicht / nicht im Mindestumfang von 80 Stunden durchgeführt werden</p> <input type="checkbox"/> aus Gründen gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz <input type="checkbox"/> aus anderen Gründen, und zwar: _____
Datum / Unterschrift (Einrichtung) _____
Kenntnisnahme durch die/den Auszubildende/-n bzw. gesetzlicher Vertretung Datum / Unterschrift _____